

# STATUTEN

**des Vereins „Österreichischer Sportlehrerverband“  
Dachverband aller staatlich geprüften Sportlehrenden Österreichs**

**1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichischer Sportlehrerverband“**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien**
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich**
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr.233 ist in der dzt. geltenden Fassung nicht beabsichtigt.**

**2) Zweck des Vereines:**

**Der Verein als gemeinnützige Vereinigung, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:**

- a) Verbreitung und Belebung des Sportes auf dem gesamten Österr. Bundesgebiet**
- b) Zusammenschluß aller Sportlehrenden, deren Standes- und Interessenvertretung gegenüber Behörden, Ämtern, Schulen und Privatinstitutionen, gegenüber z.B. BAFL, BSO, USI udgl.**
- c) Fortbildung und Beratung in Fachfragen.**

**3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:**

**Die Mittel zur Durchführung seiner Tätigkeit schöpft der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen, Beitrittsgebühren, aus freiwilligen Spenden und Subventionen jeder Art, aus Erträgen von Veranstaltungen  
Ideeelle Mittel: Herausgabe eines Informationsblattes, Gesprächsrunden  
Fachdiskussionen, Versammlungen.**

**4) Arten der Mitgliedschaft:**

**Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in**

- 4. 1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.**

- Zu 4) 4. 2. **außerordentliche Mitglieder**, die nachweislich ihre Berufstätigkeit nicht mehr ausüben bzw. in den Ruhestand getreten sind.  
Mitglieder aus EU-Länder, ohne Österr. Staatsbürgerschaft
4. 3. **fördernde Mitglieder**, die dem Sportlehrerberuf aus ideellen Gründen nahestehen und dem Sportlehrerverband freiwillig durch regelmäßige Beiträge materiell unterstützen.
4. 4. **Ehrenmitglieder**, jene Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5) **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die ein staatliches österreichisches Prüfungszeugnis zur Lehrberechtigung in einem oder in mehreren Fachgebieten des Sportes vorweisen können.

Tritt ein bereits bestehender Verein geschlossen dem Sportlehrerverband bei, müssen alle Mitglieder über ein derartiges Prüfungszeugnis verfügen.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6) **Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6. 1. **Der freiwillige Austritt** kann nur mit Ende jeden Kalenderjahr erfolgen. Er muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, wird sie erst zum Austrittstermin wirksam.
6. 2. **Die Streichung eines Mitglieds** kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 2-maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen bleibt aufrecht.

Zu 6) 6. 3. **Der Ausschluß** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6. 3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

7) **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(Voraussetzung ist der Besitz der Österr. Staatsbürgerschaft)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8) **Vereinsorgane:**

Organe des Vereines sind

8. 1. die Generalversammlung (Pkt. 9, 10 )
8. 2. der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)
8. 3. die Rechnungsprüfer ( Pkt.14)
8. 4. das Schiedsgericht ( Pkt. 15)

9) **Die Generalversammlung:**

9. 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

9. 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- Zu 9) 9. 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
9. 4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.
9. 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
9. 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7) der Statuten, wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zukommt. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
9. 7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Aufgabenkreis der Generalversammlung
- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
  - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Festsetzung der Höhe des Beitrittsgebühren und der Mitgliedschaft,
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,

Zu 10) g) **Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,**

h) **Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,**

11) **Der Vorstand:**

11. 1. **Der Vorstand besteht aus : ( mindestens 6 ÖSLV Mitgliedern)**

- a) **dem Präsidenten**
- b) **dem Schriftführer**
- c) **dem Kassier**
- d) **den Vizepräsidenten**
- e) **dem Schriftführer-Stellvertreter**
- f) **dem Kassier-Stellvertreter**
- g) **dem Presse- und Sozialreferenten**

11. 2. **Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.**

11. 3. **Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.**

11. 4. **Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.**

11. 5. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**

11. 6. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

11. 7. **Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter (Vizepräsident). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.**

11. 8. **Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt.11.10.)**

11. 9. **Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.**

11.10. **Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.**

**12) Aufgabenkreis des Vorstandes**

**Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.**
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,**
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,**
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,**
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,**
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.**
- g) Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden, deren Vorschläge vom Vorstand zu behandeln sind.**

**13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Präsident, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.**
- 13.2. Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.**
- 13.3. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstandes.**
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.**
- 13.5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.**
- 13.6. Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers werden tätig, wenn der Präsident, der Schriftführer Oder der Kassier verhindert ist.**

**14) Die Rechnungsprüfer**

- 14. 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.**
- 14. 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.**
- 14. 3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.**

**15) Das Schiedsgericht**

- 15. 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.**
- 15. 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.**
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**

**16) Auflösung des Vereines:**

- 16. 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.**
- 16. 2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.**

Zu 16)

**16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu Veröffentlichen.**